

franken nach seiner Genezung, resp. nach seiner Entlassung aus der Anstalt überhaupt, wieder zu übernehmen, vorausgesetzt, daß von der fraglichen Fürstlich Neuhäusischen Gemeinde der Direktion der Anstalt nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine andere Gemeinde, resp. ein anderer Ortsarmenverband zur Annahme des bezüglichen Individuums sich bereit erklärt hat. — Zu vergl. Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, vom 19. Juni 1872. —

a) Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, wird im Interesse ihrer eigenen Staatsangehörigen darauf achten, daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse entsprechend vorstehender Vorschrift — deren Abänderung erforderlichen Falls vorbehalten bleibt — ausgestellt werden.

Abänderungen der Vorschriften über Aufnahme Altenburgischer Geisteskranter in das Genesungshaus zu Roda werden, sofern dieselben auch auf die Aufnahme der dem Fürstenthum Neuh. j. L. angehörigen Geisteskranter Anwendung zu finden haben würden, dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden.

Zu den Fürstlich Neuhäusischen j. L. Unterthanen oder Staatsangehörigen im Sinne des gegenwärtigen Vertrages gehören auch solche Personen, welche, ohne Fürstlich Neuhäusische Staatsangehörige zu sein, den Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Fürstenthums erworben haben oder als Landarme anerkannt sind.

Art. 3.

Die Aufnahme der geisteskranken Fürstlich Neuhäusischen Unterthanen erfolgt, je nach dem Antrage im einzelnen Falle, entweder in die zweite oder in die dritte Klasse der Anstalt, in welcher dieselben ganz in gleicher Weise, wie die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Unterthanen verpflegt werden.

Zur Aufnahme in die erste Verpflegungsklasse übernimmt die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung gegenüber der Fürstlich Neuhäusischen Staatsregierung j. L. keine vertragmäßige Verpflichtung.

Daher jedoch die Fähigkeit vorhanden ist, wird vorkommenden Falls auch ohne eine solche Verpflichtung dem, in diesem Falle an das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg selbst zu richtenden Antrage wegen Aufnahme von geisteskranken Neuhäusischen Unterthanen in die erste Verpflegungsklasse gegen schriftsmäßige Bezahlung des geordneten Supplementationsgeldes, beziehentlich des Begräbnisgeldes bereitwillig Statt gegeben werden.